

Geltungsbereich

Diese Vorschrift betrifft alle Lieferungen die an unsere Kunden gerichtet sind. Werden kundenseitig oder firmenintern spezielle Anforderungen an die Verpackung gestellt ist dies entsprechend im Fertigungsauftrag bzw. im Arbeitsplan ersichtlich.

Verantwortung und Zuständigkeit

Mitarbeiter der Abteilungen „Entgraten“ und „Versand“.

Regelung

1. Lieferung von Palettenware

- Palettenware ist immer mit Palettenumrandung zu versehen
- Die Bauteile sind im Palettenrahmen so zu stapeln, dass keine Zwischenräume entstehen
- Um Macken und Schlagstellen zu verhindern, müssen unter den Bauteilen Holzeinlegeböden gelegt werden (bei Stahl unter das Ölpapier)
- Als räumliche Trennung der Bauteile untereinander, müssen Kartonagen oder Kunststoffmatten eingelegt werden
- Stahlteile sind lagenweise in Ölpapier einzuschlagen
- Zur Lagentrennung müssen Holzeinlagen verwendet werden
- Zur Abdeckung der obersten Lage werden Ölpapier (nur bei Stahlteilen), darüber Karton bzw. Holzeinlagen verwendet.
- Die Umrandung ist mit min. 2 Zurrbändern gegen das Verrutschen auf der Palette zu sichern

2. Lieferung in KLT

- Bauteile dürfen nur in den vom Kunden beigestellten Behältern versandt werden
- Wird vom Kunden keine Verpackung beigestellt werden betriebsinterne Kartonagen verwendet
- Nur Teile, die ausdrücklich als Schüttgut deklariert wurden, dürfen ungeordnet in den Behältnissen verstaut werden. Alle anderen Teile müssen sortiert (in Spalten, Reihen, Lagen) angeliefert werden.
- Die Bauteile in den Behältern sind gegen Verrutschen mit Hilfe von Karton bzw. Füllmaterial zu sichern
- Korrosionsgefährdete Teile müssen geölt und in Ölpapier eingeschlagen werden
- Als Abdeckung sind die vorgesehenen Deckel zu verwenden
- Beim Versand sind die Behälter inkl. Deckel mit min. 2 Zurrbändern zu sichern

Überprüfung

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verpackung obliegt den zuständigen Abteilungen

Erstellt am 05.09.06

Ersteller:
DA - QM

Révisionsstand:
03 – 04.07.07 - DA